



Beratungsfolge

Sitzungstermin

Zuständigkeiten

Rat der Stadt Essen	28.09.2016	Entscheidung
---------------------	------------	--------------

Betreff

Unterbringung von Flüchtlingen

Datum: 26.09.2016

gez.: Oberbürgermeister Kufen

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt nimmt die Sachverhaltsdarstellung zur Entwicklung der Flüchtlingssituation und der damit verbundenen Anpassungen zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt beschließt, eine Anmietung des Opti-Gewerbeparks zurzeit nicht weiter zu verfolgen.
3. Der Rat der Stadt nimmt zur Kenntnis, dass der Bau von Flüchtlingsunterkünften in der Hubertstraße (250 Plätze/ Stadtbezirk I), im Spielkampsweg (400 Plätze/ Stadtbezirk III), in der Prosperstraße (150 Plätze/ Stadtbezirk IV), in der Beisekampsfurth (400 Plätze/ Stadtbezirk V), in der Lahnbeckestraße (200 Plätze/ Stadtbezirk VII), in der Antropstraße (100 Plätze/ Stadtbezirk VIII), in der Vaestestraße (400 Plätze/ Stadtbezirk VIII) und in der Wallneyer Straße (400 Plätze/ Stadtbezirk IX) - das sind insgesamt 2.300 Plätze - bis auf Weiteres zurückgestellt wird.
4. Der Rat der Stadt beschließt, den Standort Erbslöhstraße (400 Plätze/ Stadtbezirk V) ebenfalls zurückzustellen. Allerdings ist diese Fläche im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens für dringend benötigten Wohnungsbedarf zu entwickeln und den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Der Rat der Stadt nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung beabsichtigt, die Verträge des Handballeistungszentrums Raumer Straße bis zum 30.04.2017, des Bildungshotels Karolinger Straße 93 bis zum 30.09.2017 sowie des Berufsförderungswerkes der Bauindustrie Lüscherhofstraße 71 ebenfalls bis zum 30.09.2017 zu verlängern. Die Aufgabe der übrigen Hotelstandorte ist zum 01.01.2017 vorgesehen.
6. Der Rat der Stadt Essen beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, für die Übergangswohnheime individuelle Standortkonzepte zu entwickeln, die den zur Befriedigung des steigenden Wohnraumbedarfs dringend benötigten Wohnungsbau vorsehen, den Bedarfen nach Schulen und Kindergärten Rechnung tragen oder den Fortbestand von Einrichtungen begründet. Die

Ergebnisse der Prüfung sind den zuständigen Gremien zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

- 7. Der Rat der Stadt Essen beschließt, die Aktivitäten zum Bau von Flüchtlingsunterkünften auf dem Grundstück Im Fatloh einzustellen. Der Beschluss des Rates vom 24. Februar 2016 (Antrag Nr. 0314/2016/SPD/CDU) Nr. 1b, der die Fläche Im Fatloh als Zwischenlösung zur Bebauung mit Containern vorsah, wird in diesem Punkt aufgehoben. Im gleichen Zug wird die Bebauung der Heißener Straße mit Flüchtlingsunterkünften bis auf Weiteres zurückgestellt. Das bereits eingeleitete B-Plan-Verfahren an der Heißener Straße wird weiter fortgeführt.**

Sachverhaltsdarstellung

1. Aktueller Sachstand – Entwicklung 2016

Mit dem Ratsbeschluss vom 24. Februar 2016, welcher insbesondere die Errichtung von festen Flüchtlingsunterkünften vorsah, sollte der Abbau der Zeltstädter sowie die Schaffung von ausreichenden Platzkapazitäten erreicht werden. Darüber hinaus waren im Verlauf der Planungsprozesse stets (meist planungs- und baurechtliche) Anpassungen an den durch den Rat beschlossenen Standorten notwendig. Die beschlossenen Ausbauziele von Platzkapazitäten für Flüchtlinge (Ratsbeschlüsse vom 24. Februar 2016; 27. April 2016 und 22. Juni 2016) orientierten sich für das Jahr 2016 an einer Zuweisung auf hohem Niveau.

Die hohe Anzahl an Zuweisungen beruhte auf einer Nichterfüllungsquote an aufzunehmenden Flüchtlingen aus 2015, die dazu führte, dass bis zum Stichtag 09. September 2016 insgesamt 3.655 Flüchtlinge aufgenommen wurden, wobei ab dem 01. Juni 2016 die mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgeschlossene Zielvereinbarung griff, die bis zum Ende des Jahres 2016 nur noch eine monatliche Zuweisung von 100 Flüchtlingen vorsieht.

Die als Planungsinstrument entwickelte Zeit- und Kapazitätsplanung der Verwaltung konnte dementsprechend aufgrund dieses Sonderfaktors erstmalig belastbar angepasst werden.

Eine wesentliche Veränderung der Planungsgröße stellte also einerseits die mit der Bezirksregierung Düsseldorf vereinbarte Zuweisungszahl von 100 Flüchtlingen monatlich dar. Andererseits zeichnete sich auch ab, dass auf der Basis der tatsächlichen IST-Zahlen der letzten Monate eine deutliche Verlangsamung des Flüchtlingszuzugs nach Deutschland zu verzeichnen ist.

Wurden im Januar 2016 noch fast 92.000 Asylsuchende im EASY-System (kurz für: Erstverteilung der Asylbegehrenden) bundesweit gezählt, so verringerte sich diese Zahl bis Juli 2016 auf monatlich ca. 16.000. Insgesamt wurden von Januar bis August 2016 im EASY-System bundesweit 256.567 Zugänge von Asylsuchenden registriert.

Aufgrund dieser Entwicklungen machte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) darauf aufmerksam, dass es in 2016 mit bis zu 300.000 Flüchtlingen rechnen. Die Stadt Essen teilt diese Einschätzung und korrigiert ihre Zahlen zur Flüchtlingsmigration für 2017 deutlich nach unten.

Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die prognostizierten Zuweisungszahlen ab 2017, da die Stadt Essen ihre bisherige Kapazitätenplanung auf einer Basis von 500.000 bundesweit ankommender Flüchtlinge ausgerichtet hatte.

Gleichzeitig konnten für die Monate Juni, Juli und August Abgänge von 1.067 Flüchtlingen verzeichnet werden, die überwiegend in Wohnungen vermittelt werden konnten. Ein Erfolg der Arbeit der Wohnungsvermittlungagentur und der lokalen Runden Tische.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die seit Mitte des Jahres 2016 greifende Zielvereinbarung mit der Bezirksregierung Düsseldorf sowie die insgesamt rückläufigen Flüchtlingszahlen und die sich darüber hinaus abzeichnenden höheren Abgänge aus den Unterkünften zur Vermeidung von Überkapazitäten eine Neuberechnung erforderlich machten.

Nachrichtlich wird an dieser Stelle bereits darüber informiert, dass die mit Ratsbeschluss vom 31. August 2016 vorgesehene vorzeitige Aufgabe der Behelfseinrichtungen Tiegelstraße, Im Neerfeld und Hatzper Straße zum Zwecke einer schulischen Nutzung zum 01. Januar 2017 vorgesehen ist.

Außerdem werden sämtliche Zeltstandorte spätestens zum 01. Januar 2017 vorzeitig freigezogen.

2. Prüfung der Anmietung der ehemaligen Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) des Landes NRW im Opti-Gewerbepark durch die Stadt Essen als kommunale Regelflüchtlingsunterkunft (Übergangwohnheim)

Die Verwaltung wurde in der Ratssitzung am 31. August 2016 beauftragt, die Möglichkeiten einer Anmietung in der ehemaligen Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) zu prüfen.

Der Eigentümer bietet innerhalb des Gebäudekomplexes mit ca. 15.000 m² eine Fläche von ca. 13.500 m² - aufgeteilt auf vier Gebäudeteile – Unterbringungsmöglichkeiten für derzeit 860 Plätze an. Für den Betrieb einer solchen kommunalen Einrichtung in dieser Größenordnung gibt es bisher kaum Erfahrungen in Essen. Am 30. August 2016 fand eine Begehung des Objektes mit Vertretern verschiedener Fachbereiche statt. Im Ergebnis waren sich die Beteiligten einig, dass eine Anmietung zurzeit nicht sinnvoll erscheint. Durch die unübersichtliche und verschachtelte Bauweise mit zahlreichen Treppenhäusern sowie Ein- und Ausgängen bestehen außergewöhnliche Anforderungen an Betreuung und Sicherheit, die zudem keine optimalen Abläufe im Gebäude zulassen. Es wären erhebliche und ggf. zeitaufwendige Umbauten notwendig. Außerdem sind nicht genügend Aufenthaltsflächen im Außenbereich vorhanden.

Eine kommunale Unterbringung von Flüchtlingen an dem Standort Opti-Gewerbepark wird daher von der Stadtverwaltung wegen der Beschaffenheit des Objektes nicht befürwortet. Für eine Anmietung müssten zudem Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden, die bisher im konsumtiven Bereich des Haushaltes nicht abgebildet sind.

3. Anpassungen der Neubaukapazitäten

Auf Grund der dargestellten Entwicklungen erfolgte zuletzt eine Anpassung und erste Zäsur hinsichtlich der Platzkapazitäten der Neubaustandorte in der Ratssitzung am 31. August 2016. Hier waren, unter Berücksichtigung unterschiedlicher Faktoren, in einem ersten Schritt die Standorte Nöggerathstraße 114, Am Volkswald sowie die Erweiterung Hubertstraße für den Bau von Flüchtlingsunterkünften bis auf Weiteres zurückgestellt worden. Dies führte zu einer Reduzierung der ursprünglich geplanten Kapazitäten um 490 Plätze.

Auf gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und CDU (1297/2016/SPD/CDU) hin wurde der Verwaltung der Auftrag erteilt, sämtliche Vergaben und Teilnahmewettbewerbe zu Flüchtlingsunterkünften zu überprüfen und die aktuellen Planungen aufgrund der veränderten Einschätzung zum Kapazitätsbedarf anzupassen.

Um eine qualifizierte Anpassung der Kapazitäten und Standorte zu erreichen, wurden unterschiedliche Überlegungen berücksichtigt, wie zum Beispiel städtebauliche Aspekte sowie ortsbezogene Bedarfe an Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Neben dieser Kriterien beruht die Auswahl der von der Stadtverwaltung vorgeschlagenen zurückzustellenden Standorte auch auf fiskalischen Erwägungen, indem vorwiegend die Standorte ausgewählt wurden, bei denen die Stadt Essen die geringsten Schadensersatzzahlungen zu erwarten hat.

Mit Blick auf die skizzierten Entwicklungen hält die Verwaltung die Zurückstellung von Baumaßnahmen wie unter Beschlussvorschlag Nr. 3, 4 und 7 aufgeführt für vertretbar und unter Berücksichtigung der Haushaltslage auch für geboten. Gleichwohl sind die Risiken, die aus der großen Hebelwirkung der geschätzten Zuweisungszahlen und der angenommenen Abgangszahlen resultieren, im Blick zu behalten.

Für die Standorte Erbslöhstraße und Vaestestraße hat die GVE bereits Aufträge an ein Hochbauunternehmen für die schlüsselfertige Errichtung der jeweils 400 Plätze, in Summe 800 Plätze, erteilt. Die Termine Baubeginn und Übergabe sind zwischen der GVE und dem Unternehmen vertraglich vereinbart und fixiert.

Da die weitere Entwicklung der Flüchtlingsströme aber zur Folge haben könnte, dass in 2017 der städtische Bedarf an neuen Unterkünften wieder ansteigt, wird die GVE aus Schadenminderungsgesichtspunkten zur Vermeidung einer freien Kündigung eine alternative Bauausführung zunächst bis zum 30. Juni 2017 offenhalten und eine Verständigung mit den bereits rechtsverbindlich beauftragten Bauunternehmen über die Einlagerungskosten der ggf. bereits in Vorfertigung befindlichen Module suchen,

auch wenn dies unwahrscheinlich erscheint und das Risiko von Schadensersatzansprüchen als hoch einzustufen ist.

Bei der Alternative einer sofortigen Kündigung wäre neben dem zu erwartenden Schadenersatz an die Bauunternehmen bei späterem Neubau-Bedarf eine vollständige Wiederholung des Vergabeverfahrens, samt Zeitaufwand von mehreren Monaten erforderlich. Die ggf. später zu beschließende alternative Bauausführung würde dem Bau- und Verkehrsausschuss vor Abschluss zur Entscheidung vorgelegt.

Des Weiteren sind, neben der Kündigung von Hoch- und Tiefbauaufträgen zu den Standorten Erbslöh- und Vaestestraße, weitere Kündigungen und Teilkündigungen zu Planungs-, Fachingenieur-, Projektsteuerungs-, Projektleitungs- und sonstigen HOAI-Verträgen bei nahezu allen von Aufgabe oder Zurückstellung betroffenen Standorten vorzunehmen. Die in diesem Rahmen bereits erbrachten Leistungen sind im überwiegenden Teil nicht weiterverwendbar und damit verlorene Aufwendungen. Für beauftragte, aber noch nicht erbrachte Leistungen werden, ebenfalls als verlorene Aufwendung, entgangene Gewinne zu erstatten sein.

4. Erbslöhstraße

Es ist vorgesehen, das Grundstück Erbslöhstraße einer städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Insbesondere vor dem Hintergrund der weiterhin nur begrenzt zur Verfügung stehenden Flächen in Essen, könnte an dieser Stelle auch dem gestiegenen Bedarf an bezahlbarem Wohnungsbau entsprochen werden. Insgesamt werden die Vermarktungschancen an dieser Stelle als gut beurteilt, wobei die Belange der Kleingärtner zu berücksichtigen sind.

5. Besonderheiten Hotelstandorte

Die im Zuge der Flüchtlingsunterbringung notwendige Anmietung von Hotels zur Unterbringung von Flüchtlingen belastet den Haushalt der Stadt in besonderer Weise. Intention der Stadt ist es deshalb grundsätzlich, diese Unterkünfte aufzugeben. Gleichwohl schlägt die Verwaltung vor, die Unterbringung im Handballeistungszentrum bis zum 30. April 2017 und die Hotelunterbringung im Bildungshotel der Bfz, Essen GmbH sowie im Ausbildungszentrum der Bauindustrie bis zum 30. September 2017 zu verlängern.

Gerade die beiden letztgenannten Unterbringungseinrichtungen zeichnen sich dadurch aus, dass nicht nur eine Unterbringung im klassischen Sinne erfolgt, sondern in Kooperation mit dem Amt für Soziales und Wohnen Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Es werden damit frühzeitig grundlegende Integrationsleistungen erbracht. Davon hat sich auch der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Integration in seiner Sitzung am 20. September 2016 überzeugen können und sich für die Fortführung dieser Maßnahmen ausgesprochen. Die Aufgabe der übrigen Hotelstandorte ist zum 01. Januar 2017 vorgesehen.

6. Übergangswohnheime

Die Herausforderungen der Stadt sind nicht nur im Kontext der Flüchtlinge zu sehen, sondern auch vor dem Hintergrund einer Stadt, die einen Einwohnerzuwachs durch Zuzug aufweist. Daher sind insbesondere neue Bauflächenpotenziale im Bestand zu identifizieren und wenn möglich zu aktivieren.

Deshalb hat sich die Verwaltung entschlossen, auch die Übergangswohnheime sowie Behelfseinrichtungen (in der Ratssitzung am 25. März 2015 war die Aufgabe der Behelfseinrichtungen beschlossen worden) mit in die Gesamtüberlegungen einzubeziehen. Die Betrachtung der einzelnen Standorte wird neben den städtebaulichen Aspekten auch eine wirtschaftliche Betrachtung beinhalten.

Die Ergebnisse der Prüfungen verbunden mit konkreten Vorschlägen werden den Beschlussgremien zur Entscheidung vorgelegt.

7. Einstellung der Aktivitäten zum Bau von Flüchtlingsunterkünften auf dem Grundstück Im Fatloh

Der Standort Im Fatloh liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.4.26 „Ackerterrassen oberhalb des Hexbachtals/Im Nierfeld“. Für eine Flüchtlingsunterkunft ist unter anderem eine landschaftsrechtliche Genehmigung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich. Eine Voraussetzung für eine solche Genehmigung ist, dass es keine Standortalternativen gibt. Vor dem Hintergrund der zurückgehenden Flüchtlingszahlen konnten bereits Standorte zurückgestellt werden. Das heißt, dass die zurückgestellten Standorte Standortalternativen darstellen. Deshalb kann für den Standort Im Fatloh keine landschaftsrechtliche Genehmigung erteilt werden.

Zum Standort Heißener Straße, welcher als Alternativfläche im Zusammenhang mit der Fläche Im Fatloh am 24. Februar 2016 beschlossen wurde, ist folgender Sachstand mitzuteilen:

Der Bebauungsplan für die Heißener Straße wurde mit Beschluss des Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung (ASP) vom 07. April 2016 in das aktuelle Arbeitsprogramm Bauleitplanung des Fachbereiches 61 mit dem Planungsziel Gewerbe aufgenommen. Am 16. Juni 2016 fasste der ASP den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens. Zur Vorbereitung wurde am 12. August 2016 ein Scoping-Termin zur Klärung der planerischen Randbedingungen und des Umfangs der Umweltprüfung durchgeführt. Die verkehrliche Erschließung ist von Süden durch die engen Tunnel für Gewerbeverkehr nicht möglich und für Fußgänger gefährlich. Eine eingeschränkte Erschließung ist daher nur von Norden her denkbar. Eine den Bereich querende 380KV-Leitung schränkt die Nutzbarkeit aufgrund des einzuhaltenden Schutzstreifens erheblich ein. Im weiteren Verfahren ist gutachterlich u. a. auf die einwirkenden Lärmimmissionen einzugehen.

Parallel dazu hat die Stadt Essen ein Bodengutachten für den zentralen Teil des Plangebiets durchführen lassen. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass eine gewerbliche Nutzung sowie ein Unterakunftsstandort für Flüchtlinge möglich wären, allerdings eine Tragschicht von 0,75 m zur Stabilisierung des Untergrundes erforderlich sei.

Das Planverfahren wird fortgeführt, wobei der Grundstückseigentümer, alle Planungskosten zu übernehmen hat. Der nächste Verfahrensschritt ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung. Da es sich aufgrund der Lage des Plangebiets um ein Vollverfahren handelt, sind bei reibungslosem Verlauf etwa 1,5 – 2 Jahre anzusetzen. Nach Rechtskraft des B-Plans sind vom Eigentümer die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen wie Straßenbau, Entwässerung und Bodenaufbereitung durchzuführen.

Gesamtkosten / Folgekosten

(Kostenberechnungen, Finanzierung und Veranschlagung siehe Anlage(n) _____)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Investitionen / sonstiger einmaliger Aufwand: | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2. Kalkulatorische Kosten: | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 3. Personalkosten (z.B. Stellen, Stellenanteile, sonstige Personalkosten): | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 4. Sachkosten / sonstige Kosten: | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 5. Vorlagenvorprüfung erforderlich: | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |